

§ 29a LBedG Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, Teilzeitbeschäftigung

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1) Mit dem Vertragsbediensteten kann aus folgenden Gründen eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit vereinbart werden:
 1. a) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass (§ 30),
 2. b) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes (§ 31),
 3. c) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters (§ 33a),
 4. d) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Wiedereingliederung (§ 33b),
 5. e) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege (§ 33c),
 6. f) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Weiterbildung (§ 33d) oder
 7. g) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension (§ 33e).
2. (2) Durch eine Herabsetzung nach Abs. 1 wird die Möglichkeit, im Dienstvertrag eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, nicht beschränkt.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at